

## **Gemeinde Travenbrück**

---

### **Lesefassung**

**der Entschädigungssatzung der Gemeinde Travenbrück beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.05.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003  
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Travenbrück beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.07.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Travenbrück beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28.01.2014, in Kraft getreten am 08.02.2014

**Stand der Lesefassung: Februar 2014**

**Lesefassung der  
Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Travenbrück, Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Travenbrück erlassen:

**§ 1  
Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 €;
  - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Telefonkosten können auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem Zeitraum von drei Monaten anfallenden Erstattungen zu bemessen.

Alternativ kann die pauschalierte Erstattung in Höhe von 20% des durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrages, welcher nach den Rechnungen eines Zeitraums von drei Monaten ermittelt wird, erfolgen. Die Höhe der Erstattung ist in diesem Fall auf 20 € monatlich begrenzt.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (4) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (5) Die nicht der Gemeinde angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeindevertreterinnen und -vertretern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (8) Sind die in Abs. 6 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45 €.
- (9) Personen nach Abs. 6, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Leistungen nach den Absätzen 6 bis 8 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 6 und 7 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 8 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln
- (11) Personen nach Abs. 6 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 6 bis 8 gewährt wird.
- (12) a) Fahrkosten  
Personen nach Abs. 7 Satz 1 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20.05.2005. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.  
  
Die Fahrkosten können auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen.
- b) Reisekostenvergütung  
Personen nach Abs. 7 Satz 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Die Reisekostenvergütung kann auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzel-entschädigungen zu bemessen.

- (13) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (14) Die Gerätewartin oder der Gerätewart sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- s. Satzung und Änderungssatzung gem. S. 1 -

Gemeinde Travenbrück

(Siegel)

gez. Peter Lengfeld  
Bürgermeister